

Inhaltsverzeichnis

Impressum	65
Leitlinien in der Medizin – Risikopotential für die Haftpflicht von Ärzten?	
Patrick Weidinger	66
„Im Falle eines Falles“ – Verhalten nach Komplikationen und Behandlungsfehlern	
Alfred Bergmann	74
Laborprovisionen: Betrug nach § 263 StGB?	
Frank A. Stebner	82
Der Durchschnitt – das Maß aller Dinge	
Dies gilt nach der Entscheidung des BSG vom 28.04.1999 – B 6 KA 63/98 R – zumindest für die Honorierung vertragszahnärztlicher Leistungen	84
Umfang von Praxisbesonderheiten	86
Budgetierung und Wirtschaftlichkeitsprüfung	
Hermann Plagemann	88
Juristischer Geschäftsführer einer Ärztekammer kann nicht gleichzeitig als Rechtsanwalt zugelassen werden	
BGH, Beschluss vom 14. Februar 2000, AnwZ (B) 9/99;	92
Optiker darf Augendruck messen	
BVerfG, Beschluss vom 7.8.2000 – 1 BvR 254/99	92
Vertragsarztsitz ist grundsätzlich immer von KV auszuschreiben	
SG Freiburg, Urteil vom 18.08.1999, Az. S 1 KA 3715/98, nicht rechtskräftig	96
Aufklärungspflicht über (Haus)arztwechsel – sonst Honorarkürzung	
LSG BaWü, Beschluss vom 28.02.1997, Az. L 5 Ka 192/97 eA–B und L5 Ka 259/97 eA–B	96
Kurz-Infos:	
Sozialgericht Stuttgart beschließt, KV darf für Praxisverbund werben, wenn sie Interessenkonflikte vermeidet ...	69
Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachten	70
Sozialgericht Dortmund bestätigt Plausibilitätsprüfung mittels Zeitraster	71
Patientenzuzahlungen unzulässig	74
Budgetierung sorgt für „zweckmäßige Versorgung“	74
Kein Geld für Schwangerschaft nach Sterilisation	75
Online-Formulare zur Sozialversicherung	76
Deckungssummen in der Arzthaftung verdoppelt	77
Aufklärung über seltene Behandlungsfolgen	78
Ärzteversorgung	79
Keine Mitwirkung eines zuvor im Beschwerdeausschuss-tätigen ehrenamtlichen Richters im Gerichtsverfahren	80
Helferin hat keinen Anspruch auf gute Wünsche im Zeugnis ...	81
Heilberufsgesetz novelliert	85
Risiko-Aufklärung	85
IGEL-Liste online	86
Berufsunfähiger Arzt darf nicht weiterbilden	87
ICD10 „online“	87
Arzt-Auskunft im Web	88
Ausnüchterung mit ärztlicher Hilfe	88
Anerkennung von Berufsdiplomen in der EU vereinfacht ...	91
Ausnüchterung mit ärztlicher Hilfe	92
Hessisches Landessozialgericht stellt Ausnahmefall bei Teilbudgetierung auf Grund des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen fest ...	93
Ärzte sind im Notfall auch nachts gefordert	95
Leitfaden zum Vertragsarzt-Recht	96

§ DER ARZT UND SEIN RECHT

Zeitschrift für Arzt-, Kassenarzt- und Arzneimittelrecht

Impressum

Verleger und Chefredakteur: Peter Hoffmann

Herausgeber: RA M. G. Broglie, Wiesbaden
RA H. Wartensleben, Stolberg

Verlag: pmi Verlag AG, Frankfurt/Main

Geschäftsführung: Peter Hoffmann

Redaktionskoordination: Karin Hoffmann

Verlagsanschrift: pmi Verlag AG
August-Schanz-Straße 8, D-60433 Frankfurt/Main,
Telefon (069) 54 80 00-0, Telefax (069) 54 80 00-66
e-mail: pmiVerlag@aol.com
Internet: <http://www.pmi-verlag.de>

Bezugsbedingungen: DER ARZT UND SEIN RECHT ist im Jahresabonnement (6 Ausgaben 2001) zum Preis von DM 250,-; sfr 250,-; öS 1825,-; Euro 125,- (Einzelheft DM 40,-) inkl. MWSt. zzgl. Versandkosten zu beziehen. Als Abonnementzeitraum gilt das Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern es nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Bankverbindung: Volksbank Dreieich eG (BLZ 505 922 00) Konto-Nr. 8 501 319

Anzeigen: medien service gmbh, Spaldingstraße 110, 20097 Hamburg, Telefon (040) 23 88 35-0, Telefax (040) 23 88 35-10
Claudia Mecky – 33, Alexander Bergerhoff – 31, Kirsten Schumann – 17

Anzeigenpreislste: Es gilt die Anzeigenpreislste 11 vom 01.07.2000

Gesamtherstellung:
pagina media gmbh, Am Hinterrot 2, 69502 Hemsbach

DER ARZT UND SEIN RECHT ist ein Ratgeber mit praktischen Hilfestellungen, der bei der Bewältigung der täglichen Rechtsprobleme im Bereich des Arzt- und Kassenarztrechtes helfen soll.

Die wiedergegebenen Meinungen decken sich nicht in jedem Fall mit der Meinung der Herausgeber, sondern dienen der Information des Lesers. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar. Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos.

Weder Herausgeber noch Verlag haften für Inhalte, Informationen sowie die Richtigkeit der Aktenzeichen, die verlagsseitig mit aller Sorgfalt wiedergegeben wurden.

Objekte der pmi Verlag AG: Gesundheitspolitik · Management Ökonomie · Qualitätsmanagement in Klinik und Praxis · Der Arzt und sein Recht · Pharma-Recht · Krankenhaus & Recht · Lebensmittel & Recht · Apotheke & Recht · Food and Drug Austria · Der Zahnarzt und sein Recht · Krankenversicherungs- und Sozialrecht · Jatro Reihe · top medizin · Recht und Politik im Gesundheitswesen
Die pmi Verlag AG ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft LA-MED, Kommunikationsforschung im Gesundheitswesen e. V.



LA-MED